

Richtlinie

des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik über die Anwendung kurzfristiger Freiheitsstrafen, der Strafen ohne Freiheitsentziehung und der öffentlichen Bekanntmachung von Bestrafungen

Richtlinie Nr. 12 vom 22. April 1961 — RP1. 1/61

Zur Verwirklichung des Beschlusses des Staatsrates vom 30. Januar 1961 über die weitere Entwicklung der Rechtspflege in der Deutschen Demokratischen Republik ergeht die nachfolgende Richtlinie:

I

Das Recht und die Gesetzlichkeit in der Deutschen Demokratischen Republik dienen der Verwirklichung der historischen Grundaufgabe der Arbeiterklasse und ihres Staates, alle Schichten der Bevölkerung in den sozialistischen Aufbau einzubeziehen und ihre schöpferischen Kräfte allseitig zu entwickeln. Das erfordert, die gesellschaftlich-erzieherische Rolle und Wirksamkeit des sozialistischen Strafrechts und der Tätigkeit der Straforgane immer umfassender und tiefgreifender durchzusetzen. Dies ist ein objektives Erfordernis der Gesetzmäßigkeit des seit dem V. Parteitag der SED erfolgreich beschrittenen Weges zum Sieg des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik.

Dank der revolutionären Umwälzungen in Stadt und Land wurden innerhalb unserer Gesellschaftsordnung die Klassengrundlagen der Verbrechen — die Existenz der Ausbeuterklassen — und damit auch die ökonomischen Wurzeln der Kriminalität im wesentlichen beseitigt. Im Ergebnis dieser gesellschaftlichen Umgestaltung wachsen immer mehr gesellschaftliche Kräfte heran, die imstande und dazu berufen sind, durch die Festigung und volle Entfaltung ihrer sozialistischen Organisiertheit, ihrer bewußten Disziplin und ihrer neuen Moral auch den nachwirkenden und von Westberlin und Westdeutschland infiltrierten ideologischen Wurzeln der Kriminalität mehr und mehr den Boden zu entziehen. Im Beschluß des Staatsrates heißt es dazu:

„Diese Kraft findet einen besonderen Ausdruck in der Arbeit der sozialistischen Brigaden, der sozialistischen Arbeits- und Forschungsgemeinschaften und vieler Kollektive, die um den Titel eines sozialistischen Kollektivs kämpfen. Sie haben bewiesen, daß sie nicht nur zu großen Erfolgen in der Wirtschaft beitragen, sondern auch zur gründlichen Vertiefung und Entwick-

lung des sozialistischen Bewußtseins. Nicht nur in ihren Reihen, sondern auch darüber hinaus wird durch ihre Arbeit eine große Zahl von Menschen auf den Weg zu verantwortungsbewußten Staatsbürgern gelenkt. Die Teilnahme breiter Bevölkerungskreise an der Leitung des Staates gibt den erzieherischen Maßnahmen unserer staatlichen und gesellschaftlichen Organe ihre große Wirksamkeit.“

Diese gesetzmäßige Entwicklung bestimmte auch die Tätigkeit der Strafverfolgungs- und Justizorgane. Ein Beispiel hierfür ist die Herausbildung der neuen Strafarten durch die Rechtsprechung in der Form, daß in verstärktem Maße von der Gewährung bedingter Strafaussetzung gemäß § 346 StPO unmittelbar nach der Verurteilung Gebrauch gemacht und bei Straftaten von geringer Gesellschaftsgefährlichkeit das Verfahren gemäß § 153 StPO (alt) in einer für den Rechtsbrecher erzieherischen Form eingestellt wurde. Diese Entwicklung trat mit der gesetzlichen Einführung der neuen Strafarten durch das StEG und der Festigung der engen systematischen Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen der Staatsmacht, insbesondere durch das Gesetz über die Richterwahlen, in ein neues, höheres Stadium.

Die Durchsetzung der objektiven Gesetzmäßigkeiten der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsordnung erfordert, die Werktätigen auf Grund ihrer ständig steigenden Aktivität bei der Mitwirkung an der Leitung und Lenkung des Staates in immer stärkerem Maße in die Bekämpfung und Überwindung der Kriminalität einzubeziehen. Eine der wesentlichsten Methoden dazu besteht darin, die nicht mit Freiheitsentziehung verbundenen, hauptsächlich politisch-moralisch erziehenden Strafmaßnahmen gegenüber solchen Bürgern, die sich mit ihrer Straftat nicht außerhalb der sozialistischen Gesellschaft gestellt haben, ohne Engherzigkeit anzuwenden und sie bewußt als Instrument zur Führung der Menschen und ihrer Mobilisierung für die eigenverantwortliche Erziehung rückständiger und undisziplinierter Bürger zu handhaben.